

Coronavirus

Wir haben diverse (kantonale) Informationen rund um die Corona-Pandemie zusammengestellt, damit Sie rasch und möglichst ohne Umweg Ihre Antworten finden.

Aktuelle Massnahmen

Für die ganze Schweiz

Der Bundesrat hat per 19. Oktober 2020 mehrere Massnahmen gegen den starken Anstieg der Infektionen mit dem Coronavirus angeordnet:

Ausweitung der Maskentragpflicht

Wer im öffentlichen Verkehr unterwegs und älter als 12 Jahre ist, muss seit dem 6. Juli 2020 eine Gesichtsmaske tragen. Zusätzlich gilt nun eine Maskentragpflicht in:

- allen öffentlich zugänglichen Innenräumen wie Geschäften, Einkaufszentren, Banken, Poststellen, Museen, Bibliotheken, Kinos, Theatern, Konzertlokalen, Innenräumen von zoologischen und botanischen Gärten und Tierparks, Restaurants, Bars, Discos, Spiel-salons, Hotels (mit Ausnahme der Gästezimmer), Eingangs- und Garderobenräumen von Schwimmbädern, Sportanlagen und Fit-nesszentren, in Arztpraxen, Spitälern, Kirchen und religiösen Einrichtungen, Beratungsstellen und Quartierräumen,
- jenen Teilen der öffentlichen Verwaltung, die dem Publikum zugänglich sind,
- Innenräumen wie auch Aussenräumen der Warte- und Zugangsbereiche aller Bahnhöfe, Flughäfen und Bus- und Tramhaltestellen,
- Gastronomiebetrieben – die Maske darf nur abgenommen werden, wenn der Gast sitzt. Für das Servicepersonal gilt eine generelle Maskenpflicht.

Verbot von Menschenansammlungen

- Im öffentlichen Raum (z.B. öffentliche Plätze, Spazierwege, Parkanlagen) sind spontane Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen verboten.
- Organisierte Veranstaltungen im öffentlichen Raum sind mit den entsprechenden Schutzmassnahmen weiterhin erlaubt, etwa politi-sche und zivilgesellschaftliche Kundgebungen.

Einschränkungen für private Veranstaltungen

- Anlässe im Familien- und Freundeskreis sollen wenn möglich vermieden werden, weil sich viele Personen dort anstecken.
 - An privaten Veranstaltungen mit über 15 Personen darf nur sitzend konsumiert werden. Wer nicht an seinem Platz sitzt, muss eine Maske tragen. Ausserdem müssen die allgemeinen Hygieneregeln eingehalten und die Kontaktdaten erhoben werden.
 - Private Veranstaltungen mit über 100 Personen müssen über ein Schutzkonzept verfügen und dürfen nur in öffentlich zugänglichen Einrichtungen durchgeführt werden.
-

Konsumation in Gastronomiebetrieben nur sitzend

Das Konsumieren von Speisen und Getränken in Restaurants und Ausgehlokalen wie Bars oder Clubs ist nur noch sitzend erlaubt, unabhängig davon, ob in Innenräumen oder im Freien.

Homeoffice-Empfehlung

Der Bundesrat verpflichtet die Arbeitgeber, die Homeoffice-Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) zu beachten.

Bund verstärkt Massnahmen gegen das Coronavirus

Ab 19. Oktober gilt neu schweizweit:



Ausgeweitete Maskentragpflicht
Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Innenräumen.



Öffentlicher Verkehr (bisher)



Bahnhöfe, Haltestellen, Flughäfen



Läden, Poststellen, Reisebüros



Museen, Bibliotheken



Restaurants, Bars, Clubs



Sportanlagen (Eingang und Garderobe)



Kinos, Theater, Konzertlokale



Arztpraxen, Spitäler



Religiöse Einrichtungen



Verwaltungen (wenn öffentlich zugänglich)



Versammlungen und Veranstaltungen



Spontane Ansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum sind verboten.



Für Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis mit 16 bis 100 Personen gilt:

- Maskentragpflicht
- Kontaktdaten erheben
- Konsumation nur sitzend

Ab 100 Personen: Schutzkonzept



Sitzpflicht in Gastrobetrieben

In Restaurants, Bars, Clubs und Tanzlokalen dürfen Essen und Getränke nur sitzend konsumiert werden (drinnen und draussen).



Homeoffice-Empfehlung

Verbindliche Empfehlung, wenn möglich von zuhause aus zu arbeiten.

Weiterhin gilt:



Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten



Regelmässig und gründlich Hände waschen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council

Weiterhin gültige Massnahmen

Maskenpflicht im ÖV

- Seit dem 6. Juli 2020 gilt im ÖV eine Maskentragpflicht. Darin eingeschlossen sind Bahnen, Trams und Busse, aber auch Seilbahnen und Schiffe. Befreit von der Pflicht sind Kinder unter zwölf Jahren und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Masken tragen können.
- Auch in Flugzeugen muss seit dem 15. August 2020 eine Maske getragen werden. Die Massnahme betrifft alle Linien- und Charterflüge, die in der Schweiz starten oder landen, unabhängig von der Fluggesellschaft.

4560706665686C756E67656E 66FC72 4661687267E4737465

- ✓ Pendlerzeiten morgens und abends sollen, wenn möglich, umgangen und schwächer frequentierte Verbindungen genutzt werden.
- ✓ Verteilen Sie sich an Haltestellen und in Fahrzeugen so gut wie möglich. Auch beim Ein- und Aussteigen ist auf Abstand zu achten. Es wird empfohlen, eine Gasse zu bilden und so Platz für die aussteigenden Personen zu lassen.
- ✓ Besonders gefährdete Personen sollen die öffentlichen Verkehrsmittel nach wie vor möglichst meiden.
- ✓ Die Transportunternehmen verstärken die Reinigung, insbesondere der Kontaktflächen.
- ✓ Lösen Sie die Tickets elektronisch im Ticketshop oder in der ZVV-Ticket-App. Es ist auch empfehlenswert, an Schaltern und Ticketautomaten kontaktlos zu bezahlen. Die Ticketpflicht gilt weiterhin.

Einreise-Quarantäne

Einreisende aus Risikoländern müssen sich in Quarantäne begeben.

Rückreise aus einem Risikoland melden

00	00	00	00	00	00	00
53	74	61	72	74	65	6E

53	74	61	72	74
----	----	----	----	----

506FČ6574616B

43 6F 6D 69 65 6E 7A 6F

46 69 6C 6C 69 6D

Grossveranstaltungen

- Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen sind ab 1. Oktober 2020 unter strengen Bedingungen und mit Bewilligung des Kantons wieder möglich.
- Zudem braucht es bei Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen Unterteilungen in Sektoren von max. 300 Teilnehmenden, sofern Kontaktdaten erhoben werden müssen. Kontaktdaten müssen erhoben werden, wenn während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten werden kann, noch Schutzmassnahmen ergriffen werden.
- Kundgebungen sind nur mit Maskenpflicht erlaubt.

[Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen](#) [Grossveranstaltungen mit mehr als 300 Personen](#) [Kundgebungen](#)

[Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen](#) [Grossveranstaltungen mit mehr als 300 Personen](#) [Kundgebungen](#)

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 156 KB

[Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen](#) [Grossveranstaltungen mit mehr als 300 Personen](#) [Kundgebungen](#)

PDF | 4 Seiten | Deutsch | 190 KB

[Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen](#) [Grossveranstaltungen mit mehr als 300 Personen](#) [Kundgebungen](#)

PDF | 6 Seiten | Deutsch | 409 KB

[Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen](#) [Grossveranstaltungen mit mehr als 300 Personen](#) [Kundgebungen](#)

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 445 KB

Schutzkonzepte für öffentliche Einrichtungen

Alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen, Schulen und Betriebe müssen seit dem 27. April 2020 über ein Schutzkonzept verfügen.

Die Schutzkonzepte sollen die Einhaltung von Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG sicherstellen. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) stellt Vorlagen für die Umsetzung von Schutzkonzepten bereit.

[Schutzkonzepte für öffentliche Einrichtungen](#) [Schutzkonzepte für Schulen](#) [Schutzkonzepte für Betriebe](#)

Ab dem 27. August 2020 gelten im Kanton Zürich verschärfte Schutzmassnahmen für Veranstaltungen und Gastrobetriebe. Bei Fragen zu Schutzkonzepten wenden Sie sich an die kantonale Coronavirus-Hotline: 0800 044 117

[Schutzkonzepte für öffentliche Einrichtungen](#) [Schutzkonzepte für Schulen](#) [Schutzkonzepte für Betriebe](#)

Zusätzliche Massnahmen im Kanton Zürich

- Maskentragpflicht in Schulen für Erwachsene: die Massnahme gilt für Lehrpersonen, Eltern, Behördenmitglieder oder Hauswarte auf dem gesamten Schulareal – sowie für Schülerinnen und Schüler und Lernende der Sekundarstufe II und Studierende der Tertiärstufe B.
- Maskentragpflicht bei allen Veranstaltungen mit mehr als 30 Personen, sofern die Mindestabstände nicht eingehalten werden.
- Obligatorische Kontaktdatenerfassung in Gastronomiebetrieben.

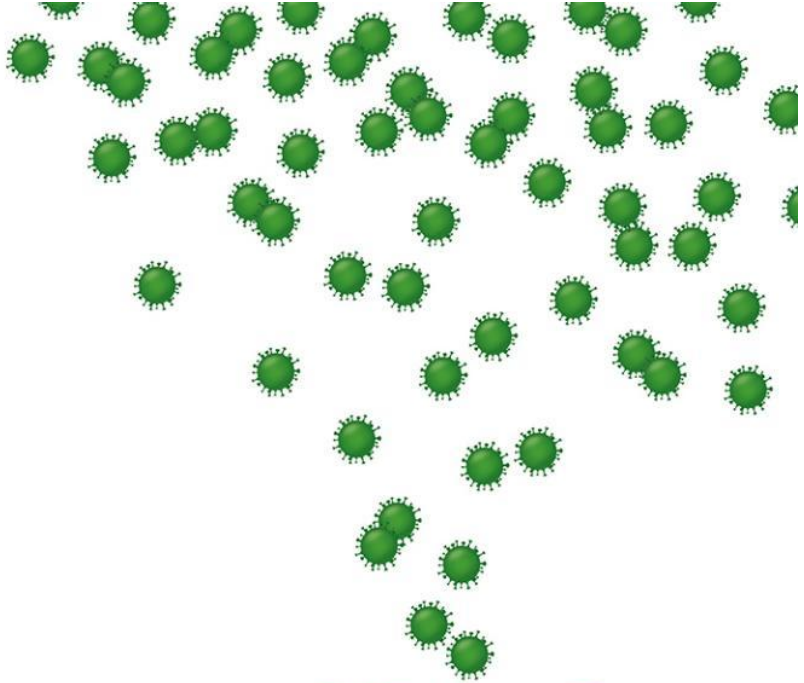
– Obligatorische Kontaktdatenerfassung der Freier im Prostitutionsgewerbe.

Die Massnahmen gelten vorerst bis am 31. Oktober 2020. Der Regierungsrat beurteilt zusammen mit seinem [COVID-19-Sonderstab](#) die epidemiologische Entwicklung laufend und entscheidet über allfällige Anpassungen der geltenden Massnahmen.

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 1 MB



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion



Maskenpflicht

Helfen Sie mit, die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen.

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 1 MB

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 1 MB

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 77 KB

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 77 KB

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 77 KB

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 77 KB

Coronavirus-Hotline

00	00	00	00	00	00	00	00	00	00
30	38	30	30	30	34	34	31	31	37

Ihre Fragen rund um die Pandemie beantworten wir von Montag bis Freitag zwischen 8 und 20 Uhr.

Gesundheitliche Lage

Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich

989

neue positive Fälle in den letzten 24 Stunden

99

in Spitalbehandlung

8

davon mit künstlicher Beatmung

157

Total Verstorbene seit Pandemiebeginn (87 in Alters- und Pflegeheimen, 67 im Spital, 3 Zuhause)

3252

in Isolation

7111

in Quarantäne (exkl. Einreise-Quarantäne Risikoland)

Diese Zahlen wurden publiziert am 21. Oktober 2020 um 14.30 Uhr. Die Zahlen zur Isolation und Quarantäne werden jeweils dienstags und donnerstags aktualisiert. Die Zahlen zur Einreisequarantäne sind darin nicht enthalten und werden untenstehend separat aufgeführt.

00	00	00	00
4C	61	67	65

00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00
45	69	6E	72	65	69	73	65	71	75	61	72	61	6E	74	E4	6E	65

(Aktualisiert jeweils montags, zuletzt am 19.10.2020)

39'218

Anzahl total gemeldeter Einreisen aus Risikoländern (seit 6.7.2020)

3773

Anzahl Einreisen letzte Woche (12.10.-18.10.2020)

5534

Aktuell in Quarantäne

Meldungen nach Risikoland – Top 10, letzte Woche

- Italien (1012)
- Spanien (334)
- Portugal (324)
- Russland (231)
- Deutschland (217)

- Frankreich (185)
- Nordmazedonien (178)
- Niederlande (131)
- USA (105)
- Vereinigtes Königreich

Informationen zu den Daten und Bezug

Ressource: COVID_19 Einreisequarantäne Kanton Zürich - Einreisen aus Risikoländern nach Kalenderwoche

Vollzug

48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100																																																																										
74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113	114	115	116	117	118	119	120	121	122	123	124	125	126	127	128	129	130	131	132	133	134	135	136	137	138	139	140	141	142	143	144	145	146	147	148	149	150	151	152	153	154	155	156	157	158	159	160	161	162	163	164	165	166	167	168	169	170	171	172	173	174	175	176	177	178	179	180	181	182	183	184	185	186	187	188	189	190	191	192	193	194	195	196	197	198	199	200

- Seit 4.8.2020: 90'767 (davon 20'026 für den Kanton Zürich)
- Letzte 7 Tage: 16'330 (davon 3434 für den Kanton Zürich)
- Vorwoche: 14'392 (davon 2481 für den Kanton Zürich)

Kontrollen Einhaltung der Quarantäne

- Seit 1.8.2020: 2084
- Letzte 7 Tage: 202
- Vorwoche: 192

Kontrollen von Schutzkonzepten

- Seit 20.6.2020: 4594 (1177 Mängelfeststellungen)
- Letzte 7 Tage: 363 (107 Mängelfeststellungen)
- Vorwoche: 361 (176 Mängelfeststellungen)

Entwicklung der kantonalen Fallzahlen

Pro Tag positiv getestete Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich

Informationen zu den Daten und Bezug

Ressource: COVID_19 Fallzahlen Kanton Zürich Total

Weitere Daten und Analysen

44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100
----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	-----

44	61	74	65	6E	7A	75	72	61	6B	74	75	65	6C	6C	65	6E	4C	61	67	65	69	6E	64	65	72	53	63	68	77	65	69	7A	28	42	41	47	29
----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00
48	65	72	61	75	73	67	65	62	65	72	75	6E	64	42	65	7A	75	67

00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00
4C	61	67	65	62	75	6C	6C	65	74	69	6E

00	00	00	00	00	00	00	00
43	4F	56	49	44	2D	31	39

00	00	00	00
4D	65	68	72

00	00	00	00	00	00	00	00
65	72	66	61	68	72	65	6E

Verdacht auf Infektion

Bei Symptomen

Sie haben Symptome einer akuten Atemwegsinfektion (zum Beispiel Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit) mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und/oder einen plötzlichen Verlust des Geruchs- und/oder Geschmacksinns, welche durch das neue Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht sein kann?

Isolieren Sie sich unverzüglich zu Hause, damit Sie andere Personen nicht anstecken, und lassen Sie sich testen. Wichtig ist, dass der Test auf das Coronavirus bereits bei leichten Symptomen umgehend durchgeführt wird. Begeben Sie sich aber nur nach vorheriger telefonischer bzw. online Anmeldung in die Arztpraxis oder ein Testzentrum.

Die Dauer der Isolation ist abhängig vom Testergebnis. Bei einem positiven Testergebnis wird sich der kantonsärztliche Dienst bei Ihnen melden und Ihnen weitere Informationen und Anweisungen geben.

PDF | 3 Seiten | Deutsch | 182 KB

Wo ich mich testen lassen kann

- ✓ Bei Ihrer Hausärztin oder Ihrem Hausarzt
- ✓ Wenden Sie sich an das AERZTEFON: 0800 33 66 55
- ✓ Melden Sie sich bei einem der folgenden Spitäler, welche ein Testzentrum im Auftrag der Gesundheitsdirektion betreiben: [Spital Uster](#), [Spital Limmattal](#), [Stadtspital Triemli](#), [Kantonsspital Winterthur](#), [Spital Zollikerberg](#), [Spital Affoltern](#), [Klinik Hirslanden](#). Ausserdem betreibt auch das [Zentrum für Reisemedizin der Universität Zürich](#) ein Testcenter.
- ✓ Bei leichten oder keinen Symptomen (z.B. Reisende) melden Sie sich für einen Testtermin bei einer der folgenden vier (Pilot-)Apotheken im Kanton : [Apotheke Paradeplatz](#), [Europaallee](#), [Morgenthal Wollishofen](#) und [Zentrum Regensdorf](#). Die Auswertung der Tests erfolgt in einem externen Labor; sie erhalten das Resultat innert 24 Stunden. Der Selbstbehalt beträgt 50 Franken.

PDF | 3 Seiten | Deutsch | 182 KB

PDF | 3 Seiten | Deutsch | 182 KB

Werden Kosten für Tests übernommen?

Seit dem 25. Juni 2020 übernimmt der Bund sämtliche Kosten für Tests, welche die Testkriterien des BAG erfüllen.

Die Testkriterien sind erfüllt, wenn Sie Symptome haben, welche für eine COVID-19-Erkrankung sprechen, oder wenn Sie asymptomatisch sind, aber:

- ✓ eine Meldung der SwissCovid App wegen eines Kontakts zu einem COVID-19-Fall erhalten haben,
- ✓ engen Kontakt zu einem COVID-19-Fall hatten sowie auf Anordnung des kantonsärztlichen Dienstes unter Quarantäne stehen,
- ✓ der kantonsärztliche Dienst einen Test bei Ihnen angeordnet hat, weil dies für eine Ausbruchsuntersuchung und -kontrolle gerechtfertigt ist.

Weiterführende Informationen zur Vergütung der diagnostischen Analyse auf SARS-CoV-2 entnehmen Sie dem folgenden Faktenblatt:

PDF | 6 Seiten | Deutsch | 460 KB

Nach Kontakt zu einer infizierten Person

Sie hatten engen Kontakt mit einer am neuen Coronavirus erkrankten Person? Enger Kontakt heisst, dass Sie sich in der Nähe (Abstand von weniger als 1,5 Metern) einer infizierten Person während mehr als 15 Minuten ohne Schutz aufgehalten haben. War diese Person gleichzeitig ansteckend, dann müssen Sie sich für zehn Tage zu Hause in Quarantäne begeben. Der kantonsärztliche Dienst wird sich bei Ihnen melden und Ihnen weitere Informationen und Anweisungen geben.

PDF | 3 Seiten | Deutsch | 84 KB

AERZTEFON

Telefon: 0800 33 66 55

Medizinische Fragen zum Coronavirus, rund um die Uhr.

Contact Tracing

Das Contact Tracing wird bei allen Personen mit laborbestätigtem COVID-19-Test angewendet.

Dabei identifiziert die Gesundheitsdirektion die engen Kontaktpersonen und kontaktiert diese:

- ✓ Die Gesundheitsdirektion ermittelt gemeinsam mit der infizierten Person, mit wem diese engen Kontakt hatte.
- ✓ Wir informieren die Kontaktpersonen über eine mögliche Ansteckung und über das weitere Vorgehen.
- ✓ Auch wenn diese Personen keine Symptome haben, müssen sie in Quarantäne. Dies gilt für zehn Tage nach dem letzten Kontakt zur ansteckenden Person.

Contact Tracing bei Besuchern von Clubs und Bars mit Tanzmöglichkeit

Um ein rasches, einfaches und damit wirksames Contact Tracing nach Auftreten eines COVID-19-Falls sicherzustellen, hat die Gesundheitsdirektion gegenüber Clubs bzw. Tanzlokalen eine Allgemeinverfügung erlassen. Diese ist seit Freitag, 3. Juli 2020, in Kraft.

PDF | 4 Seiten | Deutsch | 5 MB

Contact Tracing Kanton Zürich

Telefon: +41 44 543 67 67

Mit dieser Nummer werden Sie kontaktiert, wir bitten Sie den Anruf entgegenzunehmen.

SwissCovid App

Die SwissCovid App ergänzt das Contact Tracing der Gesundheitsdirektion: Sie stellt fest, ob wir Kontakt mit einer infizierten Person hatten. Dadurch können Übertragungsketten schneller gestoppt werden.

- ✓ Bei Symptomen sofort testen lassen und zuhause bleiben.
- ✓ Zur Rückverfolgung Kontaktdaten angeben.
- ✓ Bei positivem Test: Isolation.
- ✓ Bei Kontakt mit positiv getesteter Person: Quarantäne.

Wenn Sie älter als 65 Jahre sind oder eine Vorerkrankung haben, vermeiden Sie Orte mit hohem Personenaufkommen (zum Beispiel Bahnhöfe, öffentliche Verkehrsmittel) und Stosszeiten (zum Beispiel Einkaufen am Samstag, Pendelverkehr).

42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100 101 102 103 104 105 106 107 108 109 110 111 112 113 114 115 116 117 118 119 120 121 122 123 124 125 126 127 128 129 130 131 132 133 134 135 136 137 138 139 140 141 142 143 144 145 146 147 148 149 150 151 152 153 154 155 156 157 158 159 160 161 162 163 164 165 166 167 168 169 170 171 172 173 174 175 176 177 178 179 180 181 182 183 184 185 186 187 188 189 190 191 192 193 194 195 196 197 198 199 200 201 202 203 204 205 206 207 208 209 210 211 212 213 214 215 216 217 218 219 220 221 222 223 224 225 226 227 228 229 230 231 232 233 234 235 236 237 238 239 240 241 242 243 244 245 246 247 248 249 250 251 252 253 254 255 256 257 258 259 260 261 262 263 264 265 266 267 268 269 270 271 272 273 274 275 276 277 278 279 280 281 282 283 284 285 286 287 288 289 290 291 292 293 294 295 296 297 298 299 300 301 302 303 304 305 306 307 308 309 310 311 312 313 314 315 316 317 318 319 320 321 322 323 324 325 326 327 328 329 330 331 332 333 334 335 336 337 338 339 340 341 342 343 344 345 346 347 348 349 350 351 352 353 354 355 356 357 358 359 360 361 362 363 364 365 366 367 368 369 370 371 372 373 374 375 376 377 378 379 380 381 382 383 384 385 386 387 388 389 390 391 392 393 394 395 396 397 398 399 400 401 402 403 404 405 406 407 408 409 410 411 412 413 414 415 416 417 418 419 420 421 422 423 424 425 426 427 428 429 430 431 432 433 434 435 436 437 438 439 440 441 442 443 444 445 446 447 448 449 450 451 452 453 454 455 456 457 458 459 460 461 462 463 464 465 466 467 468 469 470 471 472 473 474 475 476 477 478 479 480 481 482 483 484 485 486 487 488 489 490 491 492 493 494 495 496 497 498 499 500 501 502 503 504 505 506 507 508 509 510 511 512 513 514 515 516 517 518 519 520 521 522 523 524 525 526 527 528 529 530 531 532 533 534 535 536 537 538 539 540 541 542 543 544 545 546 547 548 549 550 551 552 553 554 555 556 557 558 559 560 561 562 563 564 565 566 567 568 569 570 571 572 573 574 575 576 577 578 579 580 581 582 583 584 585 586 587 588 589 590 591 592 593 594 595 596 597 598 599 600 601 602 603 604 605 606 607 608 609 610 611 612 613 614 615 616 617 618 619 620 621 622 623 624 625 626 627 628 629 630 631 632 633 634 635 636 637 638 639 640 641 642 643 644 645 646 647 648 649 650 651 652 653 654 655 656 657 658 659 660 661 662 663 664 665 666 667 668 669 670 671 672 673 674 675 676 677 678 679 680 681 682 683 684 685 686 687 688 689 690 691 692 693 694 695 696 697 698 699 700 701 702 703 704 705 706 707 708 709 710 711 712 713 714 715 716 717 718 719 720 721 722 723 724 725 726 727 728 729 730 731 732 733 734 735 736 737 738 739 740 741 742 743 744 745 746 747 748 749 750 751 752 753 754 755 756 757 758 759 760 761 762 763 764 765 766 767 768 769 770 771 772 773 774 775 776 777 778 779 780 781 782 783 784 785 786 787 788 789 790 791 792 793 794 795 796 797 798 799 800 801 802 803 804 805 806 807 808 809 810 811 812 813 814 815 816 817 818 819 820 821 822 823 824 825 826 827 828 829 830 831 832 833 834 835 836 837 838 839 840 841 842 843 844 845 846 847 848 849 850 851 852 853 854 855 856 857 858 859 860 861 862 863 864 865 866 867 868 869 870 871 872 873 874 875 876 877 878 879 880 881 882 883 884 885 886 887 888 889 890 891 892 893 894 895 896 897 898 899 900 901 902 903 904 905 906 907 908 909 910 911 912 913 914 915 916 917 918 919 920 921 922 923 924 925 926 927 928 929 930 931 932 933 934 935 936 937 938 939 940 941 942 943 944 945 946 947 948 949 950 951 952 953 954 955 956 957 958 959 960 961 962 963 964 965 966 967 968 969 970 971 972 973 974 975 976 977 978 979 980 981 982 983 984 985 986 987 988 989 990 991 992 993 994 995 996 997 998 999 1000 1001 1002 1003 1004 1005 1006 1007 1008 1009 1010 1011 1012 1013 1014 1015 1016 1017 1018 1019 1020 1021 1022 1023 1024 1025 1026 1027 1028 1029 1030 1031 1032 1033 1034 1035 1036 1037 1038 1039 1040 1041 1042 1043 1044 1045 1046 1047 1048 1049 1050 1051 1052 1053 1054 1055 1056 1057 1058 1059 1060 1061 1062 1063

4D 65 68 72 65 72 66 61 68 72 65 6E

00	00	00	00
4D	65	68	72

00	00	00	00	00	00	00	00
65	72	66	61	68	72	65	6E

COVID-19-Sonderstab

Der vom Regierungsrat eingesetzte Covid-19-Sonderstab unter der Leitung von Bruno Keller, Kommandant der Kantonspolizei Zürich, berät die Regierung bei ihren Entscheiden und koordiniert die Umsetzung der Massnahmen. Das Gremium beobachtet laufend die Lage und erarbeitet nach sachlichen, objektivierbaren Kriterien Szenarien und mögliche Massnahmen. Diese müssen verhältnismässig sowie um- und durchsetzbar sein.

Im Sonderstab sind nahezu alle kantonalen Direktionen, die Städte Zürich und Winterthur sowie der Gemeindepräsidentenverband vertreten. Abgedeckt werden zunächst die Fachbereiche Gesundheit/Epidemiologie, Einreise und polizeilicher Vollzug. Bei Bedarf greift der Stab auf weitere Fachbereiche in den Direktionen zurück.

[PDF | 1 Seiten | Deutsch | 48 KB](#)

Arbeitslosigkeit

Wenn Sie entlassen wurden bzw. wenn Sie die Kündigung erhalten haben: Melden Sie sich bei Ihrem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV).

[PDF | 1 Seiten | Deutsch | 48 KB](#)

Sozialhilfe

Wenn Sie in finanzielle Not geraten: Melden Sie sich sofort bei Ihrer Wohngemeinde.

[PDF | 1 Seiten | Deutsch | 48 KB](#)

Beratungen für Familien

Anlaufstelle

Sei es, dass Ihnen alles über den Kopf wächst oder Sie nur eine praktische Frage zum Familienleben haben – rufen Sie uns unverbindlich an.

Wir beraten Familien mit Kindern zwischen 0 und 18 Jahren. Ab dem 15. Juni sind dafür persönliche Beratungen vor Ort in den Kinder- und Jugendhilfzentren (kjj) und teilweise auch an anderen Beratungsstellen wieder möglich. Dies unter Einhaltung der Schutzmassnahmen des BAG.

Weiterhin sind wir telefonisch oder per Fernberatung (Zoom) für Sie da.

Finden Sie das kjj in Ihrer Region.

00	00	00	00	00	00	00	00	00	00
48	E4	75	73	6C	69	63	68	65	

00	00	00	00	00	00
47	65	77	61	6C	74

Gastronomie, Lebensmittel & Chemikalien

Bundesrat lockert Deklarationsregeln bei Lebensmitteln

Die Coronakrise führt dazu, dass gewisse Zutaten und Verpackungsmaterialien in der Lebensmittelindustrie fehlen und ersetzt werden müssen. Deshalb stimmen die Angaben auf der Verpackung bei gewissen Lebensmitteln nicht mehr mit dem Inhalt überein. Um die Verfügbarkeit dieser Produkte zu sichern und Food Waste vorzubeugen, verabschiedete der Bundesrat eine Änderung der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung.

Abweichungen werden befristet toleriert, sofern die betroffenen Lebensmittel mit einem roten Kleber versehen werden. Dieser muss auf eine Internetseite verweisen, auf welcher über die tatsächlichen Eigenschaften (Zusammensetzung, Herkunft der Zutaten, Herstellungsmethode) des Lebensmittels und über den Grund der Abweichung informiert wird. Dieses Vorgehen ist nur dann zulässig, wenn es in keiner Weise die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten (z. B. bei Allergieproblemen) gefährdet

Die Änderung ist ab 17.04.2020 und während sechs Monaten gültig:

[https://www.admin.ch/gov/de/aktuell/medienmitteilungen/2020/04/17/02377/02377.pdf](#)

Coronavirus und Nahrungsergänzungsmittel

Das Kantonale Labor hat vermehrt Anfragen zu Nahrungsergänzungsmitteln als Vorbeugung und Therapie gegen Coronaviren erhalten.

Nahrungsergänzungsmittel sind Lebensmittel und keine Heilmittel. Es gibt kein Nahrungsergänzungsmittel, welches das Immunsystem stärkt oder den Körper vor einer Infektion mit Coronaviren schützen könnte.

Schutz- oder Heilanzeigen für Nahrungsergänzungsmittel sind verboten. Eine zu hohe Zufuhr von Vitaminen und Mineralstoffen kann schädlich sein.

Vitamin C

In Internetbeiträgen wird dazu geraten, zur Vorbeugung und Behandlung von Infektionen mit dem Coronavirus bis zu 30 Gramm Vitamin C täglich einzunehmen.

Zum Vergleich: in einem Nahrungsergänzungsmittel dürfen pro Tagesdosis höchstens 300 mg Vitamin C, also 0.3 Gramm, enthalten sein. Die Referenzmenge beträgt rund 80 mg Vitamin C und kann durch eine normale, ausgewogene Ernährung gedeckt werden.

Eine erhöhte Zufuhr von Vitamin C, die über den täglichen Bedarf hinausgeht, bringt keinen zusätzlichen Nutzen. Der Körper scheidet überschüssiges Vitamin C über den Darm oder die Nieren aus. Möglicherweise kann bereits ein halbes Gramm Vitamin C pro Tag das Nierensteinrisiko erhöhen, höhere Dosen können zu Durchfall führen.

Daher ist von der Zufuhr von so grossen Mengen an Vitamin C abzuraten.

Vor Gebrauch gut spülen

Sicherstellung der Hygiene in vorübergehend ungenutzten Gebäude-Trinkwasser-installationen während der COVID-19-Pandemie:

Als Massnahmen zur Eindämmung der Coronavirus-Infektionen mussten im März 2020 schweizweit Schulen, Sportanlagen, Schwimmbäder, Hotels, Restaurants und andere Gebäude geschlossen oder in der Nutzung stark eingeschränkt werden.

Das Coronavirus ist nicht über das Trinkwasser übertragbar. Die Trinkwasserqualität kann aber trotzdem beeinträchtigt werden: Wenn über mehrere Wochen der bestimmungsgemässe Betrieb der Trinkwasserverteilsysteme nicht gewährleistet ist, erhöht sich durch die vermehrte Stagnation des Trinkwassers das Risiko für eine Legionellenkontamination.

Die Hausinstallationen können auch durch andere Mikroorganismen übermässig verkeimt werden. Die Branchenverbände SVGW und suissetec haben zusammen ein Faktenblatt erarbeitet, in dem die nötigen Massnahmen zur Gewährleistung der einwandfreien Trink- und Duschwasserqualität beschrieben sind.

Das Faktenblatt ist als PDF-Datei verfügbar. Sie können es hier herunterladen: [Faktenblatt zur Trinkwasserqualität](#)

Keine Übertragung durch Lebensmittel

Eine Übertragung des neuen Coronavirus' durch Lebensmittel auf den Menschen ist bis jetzt nicht beobachtet worden.

Es gelten daher nach wie vor die üblichen Hygieneregeln:

- ✓ Richtig waschen
- ✓ Richtig erhitzen
- ✓ Richtig trennen
- ✓ Richtig kühlen

Siehe auch unter: www.sichergeniessen.ch.

Zusätzlichen Schutz bieten allgemeine Hygieneempfehlungen, wie beispielsweise die Hände mehrmals täglich gründlich mit Seife waschen.

Inverkehrbringen von Desinfektionsmitteln

Hände- und Flächendesinfektionsmittel benötigen eine Zulassung als Biozidprodukte. Zur Vermeidung von Versorgungsengpässen hat die Anmeldestelle Chemikalien im Frühjahr zwei Ausnahmegewilligungen für das Inverkehrbringen von Desinfektionsmitteln auf der Basis von Alkohol bzw. Aktivchlor erlassen.

Diese Ausnahmegewilligungen waren bis zum 31.08.2020 befristet. Seither ist für die Herstellung oder den Import von Hände- und Desinfektionsmitteln wieder eine reguläre Zulassung für Biozidprodukte erforderlich.

Produkte, die bis zum 31.08.2020 unter einer Ausnahmegewilligung importiert oder produziert wurden, dürfen jedoch bis längstens am 28.02.2021 abverkauft werden.

[Anmeldung von Desinfektionsmitteln](#)
PDF | 3 Seiten | Deutsch | 224 KB

Weitere Informationen zum Inverkehrbringen von Desinfektionsmitteln sind bei der Anmeldestelle Chemikalien (BAG) aufgeschaltet:

[Anmeldung von Desinfektionsmitteln](#)
[Anmeldung von Desinfektionsmitteln](#)
[Anmeldung von Desinfektionsmitteln](#)



Weiterführende Informationen

Merkblätter & Downloads

[Überblick über die verschiedenen Arten von...](#)

PDF | 35 Seiten | Deutsch | 979 KB

[Detaillierte Informationen zu...](#)

PDF | 34 Seiten | Deutsch | 1 MB

[Zusätzliche Ressourcen und...](#)

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 130 KB

[Weitere Informationen zu...](#)

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 149 KB

[Zusätzliche Ressourcen und...](#)

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 188 KB

[Weitere Informationen zu...](#)

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 141 KB

Links

[Externe Links zu...](#)

[Weitere Informationen zu...](#)

[Zusätzliche Ressourcen und...](#)

Rechtliche Grundlagen

[Rechtliche Grundlagen...](#)

[Weitere Informationen zu...](#)

[Zusätzliche Ressourcen und...](#)

[Weitere Informationen zu...](#)

Kontakt

Gesundheitsdirektion – Coronavirus-Hotline

00 28	00 34	00 31	00 38	00 30	00 30	00 30	00 34	00 34	00 31	00 31	00 37
----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------

Ihre Fragen rund um die Pandemie beantworten wir von Montag bis Freitag zwischen 8 und 20 Uhr.

00 67	00 64	00 73	00 74	00 61	00 62	00 40	00 67	00 64	00 2E	00 7A	00 68	00 2E	00 63	00 68
----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------

Für dieses Thema zuständig:

00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00
47	65	6E	65	72	61	6C	73	65	6B	72	65	74	61	72	69	61	74

